



# Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)



Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mömlingen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Nr. 2 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird bei anschließbaren Grundstücken nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der

jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

- (3) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
  - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
  - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
  - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
  - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

Kellergeschosse sind nur mitzurechnen, wenn sie Vollgeschosse im Sinne des Baurechtes sind. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse im Sinne des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.
- (8) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 7), wenn sich die zulässige Geschossfläche im Sinne von Absatz 7 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke im Sinne von § 3

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,10 Euro
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 3,00 Euro

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahmen. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken im Sinne von § 3 Grundgebühren (§ 9a) und Einleitungsgebühren (§ 10).

### § 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

m <sup>3</sup> /h	€/Jahr
bis 4 m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	43,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	50,00 €/Jahr

Die in Abs. 2 genannten Werte für Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q3) entsprechen bisher nach Nenndurchfluss (Qn) ermittelten Werten:

Nenndurchfluss (Qn)	Dauerdurchfluss (Q3)
2,5 m <sup>3</sup> /h	4,0 m <sup>3</sup> /h
6,0 m <sup>3</sup> /h	10,0 m <sup>3</sup> /h
10,0 m <sup>3</sup> /h	16,0 m <sup>3</sup> /h

## § 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,37 Euro pro m<sup>3</sup> Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich allein durch den von der Gemeinde als zulässig anerkannten Wasserzähler zu erbringen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
  4. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommen wird, oder
  5. durch Schadensfälle auf dem Grundstück (z.B. Rohrbruch) eine geringere Abwassermenge anzunehmen ist und ein ausreichender schriftlicher Antrag gestellt wurde.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind grundsätzlich ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungs- und Klimaanlage verbrauchte Wasser,
  - d) das für Schwimmbekken verwendete Wasser
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltungen und Pflanzenschutzspritzungen gelten folgende Pauschalabsetzungen, wenn diese bis 30.09. des Abrechnungsjahres beantragt werden:
- a.) Abzug für Viehhaltung  
 Großvieh je 10 m<sup>3</sup>/Jahr  
 Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- b.) Abzug für Pflanzenschutzspritzungen  
 Ackerbau je ha = 1 m<sup>3</sup>/Jahr  
 Der Nachweis über die bewirtschafteten Flächen ist in geeigneter Form zu erbringen; er kann durch Vorlage von Bescheiden über genehmigte Flächenbeihilfen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erbracht werden.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 4 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als das der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner unterschreiten würde. Als Einwohner zählen alle am 30.09. des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldeten Personen. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### **§ 10 a Gebührenanpassungsklausel**

Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebühr, so wird der für die neue Gebühr maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

### **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

## **§ 12 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.  
Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.  
Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Im Jahr der Umstellung des Abrechnungszyklus wird die Einleitung gesondert abgerechnet. Ansonsten wird die Einleitung jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

## **§ 14 Pflichten der Beitrags und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Mömlingen 14.12.2004  
Gemeinde Mömlingen

gez.

Edwin Lieb  
Bürgermeister

(geändert am 24.07.2012, § 10 neu gefasst. In-Kraft getreten 01.10.2012)  
(geändert am 24.09.2013, § 10 Abs. 1 Satz 2. In-Kraft getreten 01.10.2013)  
(geändert am 24.09.2018, § 12 neu gefasst. In-Kraft getreten 01.10.2018)  
(geändert am 24.09.2019, § 10 Abs. 1 Satz 2. In-Kraft getreten 01.10.2019)  
(geändert am 19.09.2022, § 10 Abs. 1 Satz 2. In-Kraft getreten 01.10.2022)  
(geändert am 15.07.2024, § 9, § 9a, § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1 u. Abs 2. In-Kraft getreten 01.10.2024)